



HINWEISE ZUM ANTRAG AUF ERSTAUFFORSTUNG

gem. § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG)

1. Vollständigkeit

Eine Bearbeitung kann erst bei Vorlage vollständiger Antragsunterlagen erfolgen.

Mit dem Antrag auf Erstaufforstung sind einzureichen:

- *Lageplan auf einer Liegenschaftskarte*
- *Aktuelle Eigentumsnachweise (aktueller Grundbuchauszug)*
- *Nachweis der Flächenverfügbarkeit (z.B. bestehende Verpachtung oder sonstige Nutzungsrechte Dritter)*
- *Beschreibung der geplanten Maßnahme (Pläne und Erläuterungen)*
- *Ggf. eine Vollmacht, wenn sich der Antragsteller durch Dritte vertreten lässt (§ 14 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG))*

2. Einbeziehung weiterer Behörden

Die Genehmigung zur Erstaufforstung erfordert die Beteiligung weiterer Behörden (z.B. Wasserschutz, Naturschutz, ALFF), welche um Stellungnahme gebeten und einbezogen werden.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Erstaufforstung unterliegt, abgestuft nach Flächengröße, gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) i. V. m. Anlage 1 Nr. 17.1 UVPg ggf. der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

4. Datenschutz

Die erfragten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte per Mail an datenschutzbeauftragter@lkmsh.de oder telefonisch an 03461/479-8961. Unsere allgemeinen Datenschutzhinweise finden Sie unter: <https://www.mansfeldsuedharz.de/datenschutz>.